Geoinfra Ingenieure AG
Wägitalstrasse 24
8854 Siebnen

E-Mail siebnen@geoinfra.ch
Telefon +41 55 450 80 00

www.geoinfra.ch

Wegrodel Gemeinde Innerthal
Erläuterungen zu den Änderungen – Verzeichnis der Gemeinde Innerthal, genehmigt vom 12.06.1915

Erstelldatum: 15. November 2023

Version vom: 26. Mai 2025

Projektnummer: 10011.23

Verfasser: Schorno Stefan

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen 3
2 Vorbemerkungen 3
3 Wegrodel 4
3.1 Fahrwege 4
3.1.1 Weg Nr. 1, Fahrweg Aberen, Lauibüel, Brüschalp 4
3.2 Fusswege 4
3.2.1 Weg Nr. 2, Fussweg Schweinalppass – Ober Schweinalp 4
3.2.2 Weg Nr. 3, Fussweg Fläschlipass 5
3.2.3 Weg Nr. 4, Fussweg Ännetaa – Scheidegg 5
3.2.4 Gelöschte Fusswege 5
3.3 Reistwege 5
3.3.1 Gelöschte Reistwege 5
3.4 Anhang 6

1 Rechtsgrundlagen

Das Wegrodelverzeichnis und die Wegrodelpläne stützen sich auf das Gesetz über Wege mit privater Unterhaltspflicht vom 26. Feb. 1958 (SRSZ 443.110) und den Weisungen betreffend die Bereinigung der Verzeichnisse über die öffentlichen Wege mir privater Unterhaltspflicht vom 16. März 1959. Gemäss diesen Gesetzlichen Grundlagen sind die Gemeinden verpflichtet, über die entsprechenden Wege ein Verzeichnis zu führen (§ 4 Abs. 1), aber auch den ordnungsgemässen Unterhalt dieser Wege zu überwachen (§ 14 Abs. 2)

2 Vorbemerkungen

Mit dem Schreiben des Kantonsgerichts an die Gemeinde Innerthal vom 24. Januar 2022 wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie mit der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs verpflichtet ist, das Verzeichnis über die öffentlichen Wege mit privater Unterhaltspflicht zu bereinigen. Als einziges gültiges Dokument existierte ein Verzeichnis aus dem Jahr 1911, welches am 12. Juni 1915 vom Regierungsrat des Kanton Schwyz genehmigt wurde. Da zu diesem Zeitpunkt noch keine Grundbuchvermessung existierte, wurden die betreffenden Wege nur beschreibend und ohne zugehörige Katasternummer beschrieben.

Als Besonderheit kommt hinzu, dass 1924 durch den Bau der Staumauer der «Wägitalersee» entstand, und somit viele der beschriebenen Wege nicht mehr existierten.

Zur Identifizierung und Erfassung der ursprünglichen Wege, wurde die Landeskarte von 1916 verwendet. Die ursprünglichen Wege wurden dann mit den aktuellen Wegen aus den Daten der amtlichen Vermessung verglichen.

Das bereinigte Verzeichnis soll mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Die noch bestehenden Wege wurden in das neue Wegrodelverzeichnis aufgenommen. Wegverlegungen wurden berücksichtigt und ebenfalls in das neue Verzeichnis aufgenommen.

Für die Prüfung, ob Wege aus dem Wegrodelverzeichnis entlassen werden können, wurden die folgenden Punkte aus der Weisung vom 16. März 1959 berücksichtigt.

- mangelndes Bedürfnis für eine Weganlage
- keine oder nur noch sehr seltene Benutzung
- der Weg ist nicht mehr gebahnt, d.h. nicht mehr vorhanden
- der Weg kann in eine Gemeinde- oder andere Bezirksstrasse verlegt werden oder mit einem anderen öffentlichen Weg mit privater Unterhaltsplicht zusammengelegt werden.

Die ursprünglichen Wege wurden im Änderungsplan generalisiert in Rot mit einer dicken Linie erfasst, da auch die Grundlagenkarte als nicht allzu genau eingeschätzt wurde. Ebenso wurde die alte Beschreibung im zusätzlichen Verzeichnis mit den Änderungen in Rot erfasst, damit der Betrachter einen Bezug zwischen dem alten und neuen Wegrodel herstellen kann.

3 Wegrodel

3.1 Fahrwege

Definition gemäss § 64 Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRSZ 210.100):

[1] Das Fahrwegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben und zu reiten.

[2] Die Breite des Fahrweges beträgt 2.70 m.

3.1.1 Weg Nr. 1, Fahrweg Aberen, Lauibüel, Brüschalp

Im alten Verzeichnis als Gemeindestrasse bezeichnet.
Der ursprüngliche Weg verläuft heute bis ca. zum «Hinter Bruch» im See. Von da an folgt der heutige Fahrweg grösstenteils dem ursprünglichen Verlauf. In den folgenden, aufgelisteten Bereichen wurde der Fahrweg seit 1915 verlegt und der alte Verlauf ist, wenn dann nur noch als Fussweg begehbar. Aus diesem Grund wurde der neue Wegrodel auch auf den aktuellen Fahrweg gelegt.
Da die alte Bezeichnung «Rederten» etwas gar allgemein gehalten ist, wurde der Fahrweg bis zur Quellfassung ob der Lochhütte in den Wegrodel aufgenommen. So wird der Zugang bis zur Quellfassung gewährleistet.
Im Bereich der Oberalp weicht der aktuelle Verlauf stark vom ursprünglichen Verlauf ab. Hier wird aber vermutet, dass das alte Kartenmaterial sehr ungenau ist und der Wegverlauf immer noch in groben Zügen dem alten Verlauf entspricht.

Verlegungen:

- KTN 52, 120, von der Abzweigung ab der Seestrasse ca. 250 m bis zur Einmündung des alten Wegs.
- KTN 127, 128, 129, Verlegung bei Fälleggen bis Aberen auf die andere Bachseite.
- KTN 121, 124, Verlegung und Ausbau des Weges Zufahrt Rinderweid

3.2 Fusswege

Definition gemäss § 62 Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRSZ 210.100):

[1] Das Fusswegrecht berechtigt, über den Weg zu gehen, nicht aber zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

[2] Die Breite des Fussweges beträgt 90 cm.

3.2.1 Weg Nr. 2, Fussweg Schweinalppass – Ober Schweinalp

Im alten Verzeichnis wird der Weg Nr. 2 als Teil der Gemeindestrassen bezeichnet.
Der heute als Wanderweg gekennzeichnete und benutzte Weg verläuft in etwa der alten Wegführung.

3.2.2 Weg Nr. 3, Fussweg Fläschlipass

Im alten Verzeichnis als Fussweg 2 bezeichnet.
Der ursprüngliche Weg verläuft heute bis zur Au im See. Von da an verläuft der heutige Fussweg grösstenteils im ursprünglichen Verlauf. Im untersten Teil KTN 44, KTN 226 wurde der Wegrodel auf den bestehenden Wanderweg gelegt und folgt dann diesem dem ursprünglichen Verlauf folgend bis zum Fläschlipass.

3.2.3 Weg Nr. 4, Fussweg Ännetaa – Scheidegg

Im alten Verzeichnis als Fussweg 3 bezeichnet.
Der ursprüngliche Weg verläuft heute bis zur Unter Brand im See. Von da bis zur Fällätschen verlief der Weg ca. 50 Höhenmeter oberhalb der heutigen Seestrasse. Dieser Weg ist aber nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grund wurde der Fussweg auf den heute bestehenden Wanderweg bei Ännetaa Richtung Fällätschen verlegt. Anschliessend verläuft der Weg über die Schwarzenegg bis zur Scheidegg dem ursprünglichen Verlauf.

3.2.4 Gelöschte Fusswege

Folgende Fusswege wurden gelöscht:

- Alter Fussweg 1; Begründung: Weg liegt heute vollständig im Wägitalersee

3.3 Reistwege

Definition gemäss § 66 Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRSZ 210.100):
Das Reistwegrecht gestattet das Reisten von Holz von Martini bis Mitte März.

Reistwege haben heute vielfach keine Bedeutung mehr, da sich vor allem die Bewirtschaftungsmethoden in der Forstwirtschaft geändert haben. Auch gelten solche Reistwege nicht als öffentlich, da sie nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind. Gemäss der Weisung der Justizkommission des Kantons Schwyz vom 16. März 1959 Abs. IV Punkt 2, sind solche Wege auszuscheiden.

3.3.1 Gelöschte Reistwege

Folgende Reistwege wurden gelöscht:

- Alter Reistweg 1; Begründung: Fehlender Bedarf
- Alter Reistweg 2; Begründung: Fehlender Bedarf
- Alter Reistweg 3; Begründung: Fehlender Bedarf
- Alter Reistweg 4; Begründung: Fehlender Bedarf
- Alter Reistweg 5; Begründung: Fehlender Bedarf
- Alter Reistweg 6; Begründung: Fehlender Bedarf
- Alter Reistweg 7; Begründung: Fehlender Bedarf

3.4 Anhang

Wegrodelverzeichnis:

- Wegrodelverzeichnis vom 26.05.2025, neuer Wegrodel
- Wegrodelverzeichnis vom 26.05.2025, neuer Wegrodel mit den Änderungen (aufgehobene Wege)

Wegrodelpläne:

- Wegrodelplan Süd vom 21.05.2025, neuer Wegrodel
- Wegrodelplan Ost vom 21.05.2025, neuer Wegrodel
- Wegrodelplan Süd vom 21.05.2025, neuer Wegrodel mit den Änderungen (aufgehobene Wege)
- Wegrodelplan Ost vom 21.05.2025, neuer Wegrodel mit den Änderungen (aufgehobene Wege)